

Vorsorgevereinbarung
zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen
für die Tagebaue Nochten und Reichwalde ein-
schließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrich-
tungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredelung (Vorsorgevereinbarung
„Nochten/Reichwalde“)

1. Die Lausitz Energie Bergbau AG vertreten durch den Vorstand

- nachstehend LE-B genannt -

und

2. der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dieses
vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, dieses vertreten durch den Oberberghauptmann

- nachstehend Freistaat genannt -

- gemeinsam die Vertragsparteien genannt -

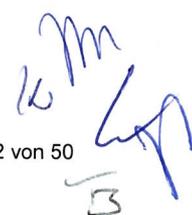
schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	8
§ 2 Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens.....	8
§ 2a Einrichtung einer insolvenz sicheren Treuhand (CTA).....	8
§ 3 Finanzausstattung der Zweckgesellschaft und des Treuhänders	9
§ 4 Abstraktes Schuldversprechen, Verpfändung an den Freistaat, Treuhandbindung,.....	11
Verpflichtungserklärung	11
§ 4a Zweckgesellschaftsvermögen, Anlagerichtlinie	12
§ 4b Treuhandvermögen.....	12
§ 5 Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens	13
§ 5a Zinsgarantie	14
§ 5b Einmalzahlung	14
§ 6 Transparenz und Monitoringmaßnahmen.....	15
§ 7 Anpassungsmaßnahmen.....	15
§ 8 Schlussbestimmungen.....	15

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Angepasste Revierplanung der LE-B
Anlage 2	Zweckgesellschaft
Anlage 2a	Treuhand (CTA)
Anlage 3	Ansparkonzept
Anlage 3a	Verpflichtungserklärung
Anlage 4	Anlagerichtlinie
Anlage 5	Besicherungskonzept
Anlage 5a	Garantieerklärung
Anlage 6	Transparenz- und Monitoringmaßnahmen



Präambel

1. Am 30. November 2018 schlossen der Freistaat und die LE-B die „Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde („Vorsorgevereinbarung“/“VV 2018“).

In Umsetzung des § 2 Abs. 1 der Vorsorgevereinbarung hat die LE-B am 9. Oktober 2019 die Zweckgesellschaft „Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH & Co. KG“ („Zweckgesellschaft/LEVES“) zur Errichtung des zweckgebundenen Sondervermögens gegründet. Gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 der Vorsorgevereinbarung wurden die Anteile an der LEVES mit notariell beurkundetem Sicherungsvertrag (Gesellschaftsanteils- und Geschäftsanteilsverpfändungsvertrag) vom 21. Januar 2020 an den Freistaat verpfändet, am 29. November 2019 hat die LE-B das gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 5 der Vorsorgevereinbarung geforderte abstrakte Schuldversprechen gegenüber dem Freistaat abgegeben. Am 20. November 2019 wurde - gegenüber den Regelungen der Vorsorgevereinbarung vorzeitig - ein Betrag in Höhe von EUR 10 Mio. als Teil des in der Vorsorgevereinbarung vereinbarten Sockelbetrages in die LEVES eingezahlt, so dass die LEVES zum Stichtag 31. Dezember 2019 bereits einen Wert von EUR 10 Mio. ausweist. LE-B hat damit bereits vorzeitig seine Verpflichtungen aus den §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der Vorsorgevereinbarung vollständig und aus § 3 Abs. 1 der Vorsorgevereinbarung teilweise erfüllt.

2. Am 14. August 2020 trat das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG)“ (BGBl. 2020, Teil I Nr. 37) in Kraft. Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes, soweit sie die Vorsorgevereinbarung betreffen, waren zugleich Geschäftsgrundlage der angepassten Vorsorgevereinbarung 2021.

²₁₃ Am 10. Februar 2021 einigten sich die Betreiber und Unternehmen auf den in § 49 KVGB vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrag („ÖRV“), nachdem der Bundestag am 13. Januar 2021 seine Zustimmung erteilt hatte. Auf den Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages, insbesondere auf die §§ 10, 16 ÖRV, wird verwiesen; diese Bestimmungen sind, soweit sie die Vorsorgevereinbarung betreffen, zugleich Geschäftsgrundlage der angepassten Vorsorgevereinbarung 2021.

Die Regelungen des KVBG und des ÖRV, v. a. die in Anlage 2 des KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkte für die Kraftwerke der Lausitz Energie Kraftwerke AG („LE-K“), haben erhebliche Auswirkungen auf den Fortschritt und die Laufzeiten der Tagebaue der LEB.

Der Freistaat und das Land Brandenburg einigten sich gem. §§ 44 Abs. 2 Satz 2 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 2 ÖRV auf eine Aufteilung der Entschädigungszahlungen in einem Verhältnis von [REDACTED] LEVES und [REDACTED] Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH & Co. KG („LEVEB“). Auf gemeinsame Anfrage des Landes Brandenburg, des

Freistaates und der LE-B vom 16. September 2020 hat das BMWi (nunmehr BMWK) dieser quotalen Aufteilung mit Schreiben vom 10. Februar 2021 zugestimmt.

Schließlich hat der Freistaat gefordert, dass gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV ein Teil der Entschädigung direkt an einen im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder gezahlt wird.

3. Die Vertragsparteien verständigten sich am 30. Juni 2021 infolge der Regelungen und Festlegungen des KVBG auf eine Anpassung der Vorsorgevereinbarung (VV 2021).

4. Im Zulassungsbescheid für die Zulassung des Hauptbetriebsplans 2021 bis 2024 für den Tagebau Reichwalde vom 22. Dezember 2020 (Gz: 21-4141/4352/1-2020/26541) hat sich das Sächsische Oberbergamt (nachfolgend auch „SächsOBA“) eine Auflage zur Festsetzung einer Sicherheitsleistung vorbehalten für den Fall, dass bis zum 30. Juni 2021 keine Anpassung der Vorsorgevereinbarung an die Auswirkungen des gesetzlichen Kohleausstiegspfads nach § 40 KVBG in Verbindung mit der Anlage 2 des KVBG auf das Revierkonzept und die Vorsorgekonzepte der LE-B für die Tagebaue Nochten und Reichwalde erfolgt ist. Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 hat das SächsOBA LE-B aufgefordert, für die Verhandlungen zur Anpassung der Vorsorgevereinbarung ein aktualisiertes Revierkonzept, aktualisierte Vorsorgekonzepte für die Tagebaue Nochten und Reichwalde und einen sich daraus ergebenden Ansparplan zu erstellen und dem SächsOBA vorzulegen.

LE-B hat daher gemäß des o. g. Auflagenvorbehalts in der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Reichwalde das Revierkonzept vom 30. März 2017 und die Vorsorgekonzepte für die Tagebaue Nochten vom 9. August 2017/15. November 2017 und Reichwalde vom 20. Juni 2017/30. Oktober 2018 entsprechend der Regelungen und Festlegungen des KVBG überprüft und angepasst. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Anpassung der VV 2021 gewesen.

Die LE-B hat weiterhin tagebauspezifisch dargestellt, dass aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gem. Anlage 2 des KVBG nach Einstellung der Tagebaue in Sachsen Mehraufwendungen für Wiedernutzbarmachung und etwaige Nachsorge in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED] entstehen. Für diese Mehraufwendungen hat der Freistaat zusätzliche Einzahlungen in die LEVES bereits in den Jahren 2021 bis 2024 geltend gemacht, wobei die Vertragsparteien davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Einzahlungen gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV von der Bundesrepublik Deutschland erstattet werden, eine Auffassung, die das BMWi (nunmehr BMWK) nach Maßgabe des Schreibens vom 10. Februar 2021 bestätigt hat.

Die infolge der Festlegungen des KVBG erhebliche Verkürzung der Laufzeiten der Tagebaue gegenüber den bisherigen Planungen der LE-B nach dem Revierkonzept vom 30. März 2017 führt dazu, dass sich die Kosten für die Wiedernutzbarmachung dieser Tagebaue nach deren vorzeitiger Stilllegung erheblich erhöhen und sich die Zeiträume für die Finanzierung der

Handwritten signature and initials in blue ink, including a large 'B' and other scribbles.

Wiedernutzbarmachungskosten wesentlich verkürzen. Zum Ausgleich für die vorzeitige Stilllegung der Kraftwerke und die Verkürzung der Laufzeiten der Tagebaue wurde der LE-K vom Bund ein Entschädigungsanspruch in Höhe von EUR 1,75 Mrd., der - mit Ausnahme der an die Treuhänder zu zahlenden Anteile und Erstattungen nach § 45 Abs. 3 KVBG- vollständig an die Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen (LEVEB und LEVES) auszusahlen ist. Die Entschädigungszahlungen des Bundes bilden nach der VV 2021 einen wesentlichen Teil der Erbringung des Ansparbetrags.

5. Dazu hat die LE-K mit Vertrag vom 23. Februar 2021 ihre Ansprüche gegenüber dem Bund an die LE-B abgetreten. Die LE-B hat die abgetretenen Ansprüche – soweit der Freistaat betroffen ist – mit Vertrag vom 20. Oktober 2021 weiter an die LEVES abgetreten.
6. Der Freistaat sieht ungeachtet der bereits ergriffenen Maßnahmen zusätzlichen Bedarf hinsichtlich der Finanzierung beziehungsweise Absicherung der Wiedernutzbarmachung für die sächsischen Tagebaue (Nochten und Reichwalde) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen - Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe und Industriestandort Schwarze Pumpe - sowie des Eisenbahnbetriebes und der Braunkohlenveredlung. Dies beruht auf nachfolgenden Erwägungen.
7. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen erneut geändert. Dazu wird u. a. auf die „grundsätzliche politische Einigung für eine Entschädigung der LEAG für den Braunkohleausstieg“¹ in dem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren zwischen der Europäischen Kommission und dem Bund sowie die im Sommer 2024 öffentlich angekündigte Umstrukturierung des LEAG-Unternehmensverbunds verwiesen.
8. Am 4. Juni 2024 teilte die Bundesregierung mit, dass die EU-Kommission im Hinblick auf § 44 KVBG die Entschädigungsleistung des Bundes dem Grunde nach anerkannt hat. Einzelheiten sind nicht bekannt, schriftliche Unterlagen liegen den Vertragspartnern nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll von dem Gesamtbetrag der Entschädigungen gem. ÖRV ein Teil in Höhe von 1,2 Mrd. € vorbehaltlos anerkannt werden (fixer Anteil).
9. Der in § 44 KVBG vorgesehene Entschädigungsbetrag ist indes in Höhe von EUR 550 Mio. unter einen Vorbehalt gestellt (claw back). Dieser Wert führt zu den Auszahlungsprognosen im Zeitraum 2030 bis 2039 (vgl. die tabellarische Darstellung in Anlage A in Anlage 5a) unter Heranziehung der im Jahr 2020 vereinbarten Quotelung und der vereinbarten Zeitabschnitte für die jeweilige Quotelung. Nach Auffassung des Freistaates sind Entschädigungszahlungen des Bundes, die auf den unter Vorbehalt gestellten Anteil der Entschädigung entfallen (claw back), im Ansparplan nicht sichergestellt. Aus Sicht des Freistaates ergibt sich zudem ein zusätzlicher Absicherungsbedarf aus dem Auszahlungsplan für die Entschädigung, den die

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/06/20240604-entschaedigung-der-leag.html> (abrufbar am 31.10.2024)

Vertragsparteien als von der EU-Kommission akzeptiert voraussetzen und dessen Umsetzung eine Abzinsung der Entschädigung miteinschließt.

10. Die LE-B hat bislang alle Verpflichtungen aus der Vorsorgevereinbarung erfüllt und mittlerweile weit mehr in die Zweckgesellschaft eingezahlt, als ursprünglich vereinbart wurde. Insgesamt werden bis Ende 2024 Einzahlungen gemäß Ansparplan nach Anlage 3 VV 2021 von EUR [REDACTED] (Sockelbetrag aus VV 2018) und insgesamt EUR [REDACTED] (zusätzlichen Einzahlungen gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV) erfolgt sein. [REDACTED]
[REDACTED] Der aus den vorstehenden Positionen bis Ende 2024 eingezahlte Betrag beläuft sich damit auf EUR [REDACTED]
11. Die LE-B teilt die Ansicht des Freistaates bezüglich eines zusätzlichen Finanzierungsbeziehungsweise Absicherungsbedarfs der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen nicht. Sie geht davon aus, dass angesichts des bereits hohen Ansparbetrags und der weiteren Einzahlungen in Verbindung mit der zu erwartenden Verzinsung auch im Falle eines Vorbehalts in der beihilferechtlichen Genehmigung keine Sicherungslücke zu erwarten sein wird. Zudem ist nach Auffassung der LE-B der Bund weiter verpflichtet, seine gesetzlich und vertraglich zugesagten Verpflichtungen zur Leistung einer Entschädigung und Wahrung der Vertragsäquivalenz zu erfüllen und auch den Freistaat bei damit verbundenen Risikobedenken zu unterstützen. Ungeachtet dieser Position ist LE-B gleichwohl bereit, mit dem Freistaat eine angemessene Anpassung der Vorsorge zu vereinbaren.
12. Die Gesellschafter der LE-B planen im Interesse der Zukunftssicherung für das Unternehmen und die Region eine Umstrukturierung der LEAG-Gruppe. Die Braunkohle-Bergbausparte und die Sparte zu Erneuerbaren Energien sollen in selbständigen Tochtergesellschaften geführt werden, die rechtliche und operative Eigenständigkeit haben. Dem Grunde nach begrüßt der Freistaat diese Umstrukturierung, da sie der Weiterentwicklung des Lausitzer Braunkohlereviers dient, Arbeitsplätze sichert und Grundlage für eine wirtschaftliche Transformation ist. Bei der Umstrukturierung ist indes aus Sicht des Freistaates zu vermeiden, dass diese sich negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der LE-B und damit auf deren Fähigkeit zur Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen auswirkt. [REDACTED]
[REDACTED]
13. Vor diesem Hintergrund wird die Vorsorgevereinbarung erneut angepasst, um aufgrund dieser wesentlich geänderten Umstände die angestrebte vollständige Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die sächsischen Tagebaue (Nochten und Reichwalde) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang

stehenden Einrichtungen – Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe und Industriestandort Schwarze Pumpe - sowie dem Eisenbahnbetrieb und der Braunkohlenveredlung weiterhin sicherzustellen. Soweit der Industriestandort Schwarze Pumpe und die Veredelung länderübergreifend Gegenstand bergrechtlicher Betriebspläne sind, wird pauschal von einer 50%- Verteilung der Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen auf die Länder Sachsen und Brandenburg ausgegangen, die diesen Anteil jeweils zum Gegenstand der jeweiligen Vorsorgevereinbarungen machen. Der Eisenbahnbetrieb wird anhand der räumlichen Lage der Infrastrukturbereiche im Freistaat Sachsen bzw. im Land Brandenburg aufgeteilt. Die Vertragsparteien wollen auch mit dieser angepassten Vorsorgevereinbarung weiterhin eine nachhaltige, langfristige und insolvenzfeste finanzielle Sicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B im Freistaat vereinbaren.

14. Die angepasste Vorsorgevereinbarung beruht wie die durch diese Vereinbarung umgesetzten Vorsorgekonzepte auf der Grundlage, dass die angepasste Revierplanung der LE- B (Anlage 1) umgesetzt wird, wovon die Vertragsparteien ausgehen.
15. Die Vertragsparteien stimmen des Weiteren darin überein, dass die den Vorsorgekonzepten zugrundeliegenden Annahmen hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten der Wiedernutzbarmachung dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung entsprechen und insofern zutreffen. Ebenso verständigen sich die Vertragsparteien auch für alle weiteren Anpassungen darauf, dass die in den Vorsorgekonzepten gewählte Methodik der Kostenermittlung unter Zugrundelegung geprüfter Kalkulations- und Kostenansätze, aktueller Baupreisliteratur und Angebotspreise zu vergleichbaren Projekten erfolgt ist.



§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der LE-B für die sächsischen Tagebaue (Nochten und Reichwalde) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung unter besonderer Berücksichtigung der in der Präambel genannten veränderten tatsächlichen Umstände.
- (2) Diese Vereinbarung wird unbeschadet der zeitlichen Befristung von Zulassungsbescheiden für die sächsischen Tagebaue (Nochten und Reichwalde) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung geschlossen und ist damit grundsätzlich unbefristet.
- (3) Der Begriff der „Wiedernutzbarmachung“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung, Rekultivierung und Nachsorge im bergrechtlichen Sinne.

§ 2

Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens

- (1) LE-B unterhält ein zweckgebundenes Sondervermögen, und zwar durch Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen auf die zu diesem Zweck gegründete LEVES (Zweckgesellschaft) und Zahlung an einen zu diesem Zweck gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 KVVG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder.
- (2) Einzelheiten zur Rechtsform, zur Gesellschafterstruktur und zu Fragen der Ausgestaltung und Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft sind in **Anlage 2** dargelegt.

§ 2a

Einrichtung einer insolvenz sicheren Treuhand (CTA)

- (1) LE-B wird eine nach Auffassung des Freistaats insolvenz sichere Treuhand in Form eines Contractual Trust Arrangements (CTA) zur weiteren Sicherung der noch nicht erfüllten bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen einrichten.
- (2) Im Rahmen dieser Treuhand wird die Treuhandfunktion gemäß § 16 Abs. 5 ÖRV erfüllt.

- (3) Einzelheiten hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung der Treuhand und des Treuhänders sind in **Anlage 2a** dargelegt, wobei die Vertragsparteien ausdrücklich davon ausgehen, dass diese Struktur mit den Bedingungen des ÖRV konformgeht.
- (4) Die für die Treuhand im Sinne von § 2a Abs. 1 notwendigen Verträge werden zeitnah nach Abschluss dieser angepassten Vorsorgevereinbarung abgeschlossen.
- (5) Die Vertragsparteien verabreden, dass die Ausgestaltung der Treuhand so erfolgen wird, dass LE-B als Treugeber wirtschaftlicher Eigentümer bleibt und das Treuhandvermögen dementsprechend bilanziert wird und zugleich das Sicherungsinteresse des Freistaates erhalten bleibt. Details werden über Treuhandverträge geregelt.
- (6) Im Übrigen wird auf § 4b dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3

Finanzausstattung der Zweckgesellschaft und des Treuhänders

- (1) LE-B wird zur Errichtung des Sondervermögens nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Vermögenswerte (z. B. in Form liquider Mittel oder geeigneter Sachwerte) als Sockelbetrag in die Zweckgesellschaft einbringen und für die Folgejahre („Ansparzeitraum“) jährlich weitere Vermögenswerte zuführen („Zweckgesellschaftsvermögen“) sowie dem gem. § 2a einzusetzenden Treuhänder jährlich Vermögenswerte zuführen („Treuhandvermögen“). Zweckgesellschaftsvermögen und Treuhandvermögen bilden das Sondervermögen. Der Einbringung und Zuführung von Vermögenswerten durch die LE-B gleichgestellt sind Zahlungen des Bundes in die Zweckgesellschaft gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV und an den Treuhänder gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 5 ÖRV. Die LE-B bringt Vermögenswerte in das Sondervermögen der Zweckgesellschaft gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Ansparkonzept ein.
- (2) Die Höhe des Sockelbetrags und der jährlichen Zuführungen sind in dem als Anlage 3 beigefügten Ansparkonzept („Ansparkonzept“) dargelegt. Der Sockelbetrag des Sondervermögens wurde bis zum 30. Juni 2021 in die Zweckgesellschaft eingebracht.
- (3) In den Jahren 2021 bis 2024 hat die LE-B gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV zusätzliche Einzahlungen an die Zweckgesellschaft in Höhe von jährlich maximal [REDACTED] (insgesamt [REDACTED] geleistet, nachdem der Freistaat gegenüber LE-B unmittelbar nach Abschluss der VV 2021 schriftlich dargelegt hat, dass diese Einzahlungen nach gewissenhafter und sachgerechter Prüfung dem Grunde und der Höhe nach aus der vorzeitigen Stilllegung der Kraftwerke der LE-K und der Tagebaue Nochten und Reichwalde der LE-B gem. KVBG und ÖRV resultieren (Mehraufwendungen infolge KVBG und ÖRV) und daher gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Anlage 2 des KVBG geltend gemacht werden.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including a large 'M' and 'B'.

- (4) Insgesamt werden bis Ende 2024 Zuführungen in die Zweckgesellschaft in Höhe von EUR [REDACTED] vorgenommen sein. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Der aus den vorstehenden Positionen bis Ende 2024 eingezahlte Betrag beläuft sich damit auf EUR [REDACTED]
- (5) [REDACTED]
- (6) Gemäß dem Ansparkonzept nach Anlage 3 werden ab dem Jahr 2025 vom Bund jährliche Zuführungen in Höhe der auf die Zweckgesellschaft entfallenden anteiligen jährlichen Entschädigungsraten gemäß § 45 Abs. 1 KVBG, § 11 Abs. 1 ÖRV geleistet, wovon jeweils ein Anteil von 10 % der Entschädigungsraten an den Treuhänder gezahlt wird. Die Vertragsparteien halten klarstellend fest, dass die Rückerstattung der nach § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV durch das Land geltend gemachten zusätzlichen Einzahlungen nicht an das Sondervermögen, sondern an die LE-B erfolgen soll.
- (7) Zur Absicherung noch nicht erfüllter Verpflichtungen der LE-B zur Leistung zusätzlicher Einzahlungen hat die LE-B ihren von LE-K abgetretenen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland gem. § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV an die Zweckgesellschaft abgetreten. LE-B wird dem Freistaat den Abtretungsvertrag vom 20. Oktober 2021 in Kopie vorlegen.
- (8) Das Ansparkonzept beruht auf den nachfolgend dargelegten Grundsätzen, die auch für eventuelle zukünftige Anpassungen gemäß § 7 dieser Vereinbarung maßgeblich sind: Die Tabelle unter Ziffer 2 der Anlage 3 zeigt die Wertentwicklung des Sondervermögens unter der Annahme, dass das Teilfeld Mühlrose des Tagebaus Nochten zugelassen wird, bis zum voraussichtlichen Abbauende beider Tagebaue Nochten und Reichwalde im Jahre 2038. Die Wertentwicklung des Sondervermögens ergibt sich aus den in der Tabelle des Ansparkonzeptes genannten jährlichen Zuführungen von Vermögenswerten gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 sowie aus den Erträgen des Sondervermögens.
- (9) Die Zweckgesellschaft soll mit dem Zweckgesellschaftsvermögen nach Maßgabe und in den Grenzen der als Anlage 4 beigefügten Anlagerichtlinie („Anlagerichtlinie“) Erträge erwirtschaften, die dem Sondervermögen zufließen. LE-B wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen darauf hinwirken, dass die Zweckgesellschaft die Vorgaben der Anlagerichtlinie einhält.

12
13
13

§ 4

Abstraktes Schuldversprechen, Verpfändung an den Freistaat, Treuhandbindung, Verpflichtungserklärung

- (1) LE-B wird gegenüber dem Freistaat das auf Geld gerichtete abstrakte Schuldversprechen vom 29. November 2019/12. Dezember 2019, angepasst durch eine Änderung vom 20. Oktober 2021, aufrechterhalten und soweit erforderlich an diesen Vertrag anpassen und dem SächsOBA die aktualisierte Fassung des Schuldversprechens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung vorlegen.
- (2) LE-B wird dafür Sorge tragen, dass die am 21. Januar 2020 erfolgte Verpfändung aufrecht erhalten bleibt. Die Kosten und Auslagen für die Einräumung der Pfandrechte trägt LE-B.
- (3) Sollte nach Abschluss dieser Vereinbarung in Ansehung objektiver Umstände ein zusätzliches Sicherungsbedürfnis entstehen, werden die Vertragsparteien Gespräche darüber aufnehmen, wie dieses Sicherungsbedürfnis befriedigt werden kann, etwa durch Einräumung von Pfand- und Sicherungsrechten an wesentlichen Vermögensgegenständen des Zweckvermögens. Dies gilt auch für eine rechtliche Neubewertung des Besicherungskonzeptes im Falle einer gesetzgeberischen Änderung oder gerichtlichen Entscheidung. Die Vertragsparteien werden sich dabei auf eine Gestaltung verständigen, welche die Bewirtschaftung des Zweckvermögens im Rahmen der Anlagerichtlinie nicht wesentlich erschwert. LE-B wird dann ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die Zweckgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen nutzen, um darauf hinzuwirken, dass die Zweckgesellschaft dem Freistaat die entsprechend vereinbarten Sicherungsrechte einräumt. Sollte es innerhalb von acht Monaten, nachdem das SächsOBA ein zusätzliches Sicherungsbedürfnis geltend gemacht hat, nicht zu einer Einigung über eine angemessene Befriedigung dieses Sicherungsbedürfnisses gekommen sein, ist das SächsOBA berechtigt, bergrechtliche Sicherheitsleistungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung zu verlangen, um die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG) zu sichern.
- (4) Spätestens mit Beendigung der Bergaufsicht für die sächsischen Tagebaue (Nochten und Reichwalde) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung verzichtet der Freistaat unbedingt und unwiderruflich auf alle bestellten Pfand- und Sicherungsrechte.
- (5) Der Freistaat kann Pfand- und Sicherungsrechte jeweils nur dann verwerten, wenn die Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat (SächsVwVG) für eine Ersatzvornahme erfüllt sind. Hierzu bedarf es keiner endgültigen Festsetzung der Kosten der Ersatzvornahme durch Leistungsbescheid. Vielmehr ist die Festsetzung der

voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme als Vorauszahlung durch Leistungsbescheid (vgl. § 24 Abs. 2 und 3 SächsVwVG) ausreichend. Eine Verwertung der Pfand- und Sicherungsrechte darf nur insoweit erfolgen, als die Verwertung zur Finanzierung der Ersatzvornahme beziehungsweise zur Deckung der voraussichtlichen Kosten im Wege der Vorauszahlung erforderlich ist.

- (6) Einzelheiten des abstrakten Schuldversprechens und der Verpfändung sowie deren Insolvenzfestigkeit sind in Anlage 5 dargelegt.
- (7) Die Anteilseigner haben gegenüber dem Freistaat Sachsen eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3a VV 2021 in Bezug auf die finanzielle Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde abgegeben.
- (8) LE-B trägt mit Blick auf die Verpflichtungserklärung dafür Sorge, dass ihre Anteilseigner unverzüglich nach Handelsregistereintragung der Ausgliederung der derzeit von LE-V gehaltenen Beteiligungen an LE-B und LE-K und aller zugehörigen Rechte und Pflichten auf eine „LE-V neu“ dem SächsOBA eine unterzeichnete Fassung der in Anlage 3a beigefügten Verpflichtungserklärung vorlegen, die den erweiterten Sicherungsumfang nach §1 berücksichtigt und die gemäß Anlage 3a VV 2021 abgegebene Verpflichtungserklärung einschließlich aller vorhergehenden Verpflichtungserklärungen ersetzt. Die bestehende Verpflichtungserklärung besteht bis dahin fort.

§ 4a

Zweckgesellschaftsvermögen, Anlagerichtlinie

- (1) Die Zweckgesellschaft erwirtschaftet mit dem Sondervermögen nach Maßgabe und in den Grenzen der Anlagerichtlinie (Anlage 4) Erträge, die dem Sondervermögen zufließen.
- (2) LE-B wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen darauf hinwirken, dass die Zweckgesellschaft die Vorgaben der Anlagerichtlinie einhält.

§ 4b

Treuhandvermögen

- (1) Die Verwaltung des Treuhandvermögens bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 2a.
- (2) Das Treuhandvermögen in Gestalt der nach dieser Vereinbarung an den Treuhänder zu zahlenden Beträge (Treuhandvermögen) dient ebenfalls der insolvenzsicheren Besicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Freistaates gegen die LE-B aus und im Zusammenhang mit bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaigen Nachsorgeverpflichtungen.
- (3) Das Treuhandvermögen unterliegt einer Treuhandbindung zu Gunsten des Freistaates.

12
13
13

§ 5

Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens

Die Erfüllung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen hat LE-B zunächst vorrangig aus eigenem Vermögen zu finanzieren. Auf das Sondervermögen der Zweckgesellschaft kann LE-B nur mit Zustimmung des SächsOBA zugreifen.

1. Nach Einstellung der Tagebaue im Freistaat ist die Zustimmung des SächsOBA zur Entnahme bzw. Rückerstattung an die LE-B) aus dem Sondervermögen bis zum 31. Oktober eines Jahres in Höhe des Betrages zu erteilen, wenn LE-B bis zum 31. August eines Jahres nachgewiesen hat, dass sie in Höhe dieses Betrages in vorhergehenden Jahren Ausgaben für die Erfüllung von Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgepflichten geleistet hat. Die Entnahme darf gem. § 16 Abs. 3 Buchstabe h) i. ÖRV maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Wertes des Sondervermögens des Vorjahres zum Realwert der Verpflichtung des Jahres ergibt. Der Realwert der Verpflichtung stellt die Summe der abzusichernden nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben zur Preisbasis des jeweiligen Geschäftsjahres dar, die nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben sind die Ausgaben nach der aktuellen Kostenkalkulation einschließlich der erwarteten Preissteigerungen zum jeweiligen Zeitpunkt.
2. Nach Einstellung der Tagebaue ist darüber hinaus die Zustimmung des SächsOBA zu erteilen, wenn LE-B bis zum 31. August eines Jahres nachgewiesen hat, dass die Erfüllung der noch verbleibenden Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgepflichten aus dem Sondervermögen für beide Tagebaue sichergestellt bleibt, d.h. etwaige Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen unter Berücksichtigung der Preis- und Ertragsentwicklung des Sondervermögens mehr als 10% geringer als der Wert des Sondervermögens sind. Die Entnahme darf maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Wertes des Sondervermögens des Vorjahres zum Realwert der Verpflichtung des Jahres zuzüglich eines Aufschlages von 10% ergibt. § 16 Abs. 3 Buchstabe h) ii. ÖRV ist dabei zu beachten. Bei Erreichen der Wertgrenzen von Anlage 5 Nr. 10 Satz 2 erfolgt die Zustimmung zur Entnahme aus dem Sondervermögen erst bei vollständigem Entfallen des Sicherungszwecks.
3. Soweit Entschädigungszahlungen des Bundes für entgangene Gewinne (variable Entschädigungsbeträge) ab 2029 in die LEVES einbezahlt werden, ist die Zustimmung des SächsOBA zu einer Entnahme aus dem Sondervermögen an die LE-B bis zum 31. Oktober des auf die Zahlung folgenden Jahres in Höhe des Betrages zu erteilen, wenn die LE-B bis zum 31. August des auf die Zahlung folgenden Jahres nachgewiesen hat, dass die Erfüllung der noch verbleibenden Wiedernutzbarmachungs- und etwaiger Nachsorgepflichten aus dem Sondervermögen für beide Tagebaue einschließlich der im betrieblichen

Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung sichergestellt bleibt. Die Erfüllung der Pflichten ist jedenfalls dann sichergestellt, wenn der Endbestand des Sondervermögens im Jahr der Entschädigungszahlung den Sollwert des Endbestandes des Sondervermögens im Jahr der Entschädigungszahlung übersteigt. Die Entnahme darf maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Endbestandes des Sondervermögens des Jahres der Entschädigungszahlung zum entsprechenden Sollwert des Endbestandes des Jahres der Entschädigungszahlung zuzüglich eines Aufschlages von 10% ergibt.

Klarstellend wird vereinbart, dass die Zugriffsmöglichkeiten des SächsOBA auf die ihm bestellten Sicherheiten durch diese Nachrangabrede nicht berührt werden. Insoweit sind die Sicherungsverträge ausschließlich maßgeblich.

§ 5a

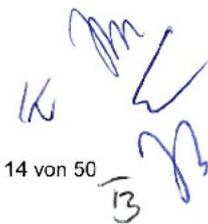
Zinsgarantie

- (1) LE-B wird dafür Sorge tragen, dass die LE-V (dann LEAG GmbH) unverzüglich nach Handelsregistereintragung der Ausgliederung der von LE-V gehaltenen Beteiligungen an LEB und LE-K eine Garantieerklärung zugunsten der LEVES gemäß Anlage 5a abgibt und dem SächsOBA eine Ausfertigung der Garantieerklärung vorlegt.
- (2) Die Vertragsparteien werden auf Grundlage der Berichterstattung für das Jahr 2029 bis zum 31. Dezember 2030 überprüfen, ob die Zinsgarantie angesichts der bis dahin erfolgten und der zukünftig zu erwartenden Entwicklung des Sondervermögens beizubehalten ist oder entfallen oder beschränkt werden kann.

§ 5b

Einmalzahlung

Die LE-B führt dem Zweckgesellschaftsvermögen einmalig einen Betrag von EUR [REDACTED] zu. Hiervon entfallen EUR [REDACTED] auf die Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für die im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen - Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe und Industriestandort Schwarze Pumpe - sowie des Eisenbahnbetriebes und der Braunkohlenveredlung. Von dem Gesamtbetrag sind EUR [REDACTED] innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung und die verbleibenden EUR [REDACTED] unverzüglich nach Handelsregistereintragung der Ausgliederung der von LE-V gehaltenen Beteiligungen an LE-B und LE-K dem Zweckgesellschaftsvermögen zuzuführen. Der Betrag von EUR [REDACTED] erhöht das Zweckgesellschaftsvermögen und ist insbesondere bei Prüfungen und Anpassungen nach § 7 (Anpassungsmaßnahmen) dieser Vereinbarung uneingeschränkt in Ansatz zu bringen.



§ 6

Transparenz und Monitoringmaßnahmen

- (1) Die Wiedernutzbarmachung und Nachsorge erfordern regelmäßige Kontrollen. Die LE-B wird dem Freistaat jeweils spätestens zum 31. August eines Jahres eine Berichterstattung für das vorangegangene Kalenderjahr vorlegen, einschließlich einer Vorausschau der bis zum Ende der Bergaufsicht geplanten Ausgaben sowie zur Entwicklung und dem Wert des Sondervermögens sowie der Erfüllung der Vorgaben aus der Anlagerichtlinie. Dies schließt die Übergabe der vollständigen Prüfberichte der LE-B sowie die Handelsregisterauszüge der über die LEVES erworbenen Gesellschaften und Beteiligungen mit ein. Einzelheiten der Transparenz- und Monitoringmaßnahmen ergeben sich aus den in der Anlage 6 enthaltenen Regeln. Wird das Ergebnis der Überprüfung nicht fristgemäß vorgelegt, kann das SächsOBA von der LE-B eine angemessene zusätzliche Besicherung verlangen.
- (2) LE-B wird den Freistaat darüber hinaus unverzüglich über besondere Ereignisse in Textform informieren; besondere Ereignisse sind solche, die auf den Wert des Anlagevermögens der Zweckgesellschaft einen wesentlichen Einfluss haben können.
- (3) Im Übrigen kann das SächsOBA jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der Wiedernutzbarmachung und Nachsorge sowie des Sondervermögens verlangen.

§ 7

Anpassungsmaßnahmen

Ergeben sich aus der Überprüfung gemäß § 6 Abs. 1 ein höherer Realwert der Verpflichtung und / oder ein geringerer Wert des Sondervermögens als der im Ansparkonzept dargestellte Wert des Sondervermögens zum Jahresende, sind etwaige Fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Vorlage des Überprüfungsergebnisses von LE-B auszugleichen und dem Zweckgesellschaftsvermögen zuzuführen. Die Zuführung ist dem SächsOBA bis zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich nachzuweisen. Wenn die Höhe der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung sich verändert, ist zugleich das Ansparkonzept anzupassen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Zusätzlich zu dieser Vereinbarung gelten die in § 16 ÖRV vereinbarten Regelungen. Sollten sich Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieser Vereinbarung und den Regelungen in § 16 ÖRV ergeben, werden sich die Vertragsparteien über eine klare und widerspruchsfreie Auslegung und Umsetzung verständigen. Dies gilt insbesondere für Unklarheiten und Widersprüche, die zu Garantieverletzungen gem. § 16 Abs. 4 ÖRV führen

können und die die Auszahlung der Entschädigung an die Zweckgesellschaft oder die Erstattung zusätzlicher Einzahlungen durch die LE-B gem. § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV gefährden können. Sofern von beiden Vertragsparteien übereinstimmend gewünscht, wird das BMWK hinzugezogen. Sofern sachlich gerechtfertigt oder erforderlich, werden sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung verständigen.

(2) Die Vertragsparteien werden diese Vereinbarung anpassen, wenn zumindest eine Vertragspartei dies für erforderlich halten sollte, insbesondere weil

1. die beihilferechtliche Genehmigung des KVBG einschließlich des ÖRV gem. § 49 KVBG durch die Europäische Kommission gem. Art. 10 des Kohleausstiegsgesetzes nicht oder nicht vollständig erteilt worden ist und das KVBG einschließlich des ÖRV daher nicht oder nur nach Maßgabe und für die Dauer der jeweiligen Genehmigung angewendet werden dürfen; klarstellend gilt dies auch bei Verzögerungen und / oder Änderungen der auf einer Beihilfeentscheidung beruhenden Auszahlungen, Vorbehaltsmechanismen oder Zahlungsausfällen im Auszahlungszeitraum.
2. die Voraussetzungen für die Zahlungen gemäß § 44 Abs. 2 S. 3 KVBG, § 10 Abs. 2 ÖRV, § 16 Abs. 5 ÖRV, auf das Treuhandkonto nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt sind.
3. das KVBG oder der ÖRV aufgehoben oder wesentlich geändert worden ist, wobei eine wesentliche Änderung insbesondere dann vorliegt, wenn die Entschädigung gem. § 44 Abs. 1 KVBG, § 10 Abs. 1 ÖRV reduziert wird oder wenn die Stilllegungszeitpunkte der Anlage 2 des KVBG verändert werden,

um die angestrebte vollständige Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die sächsischen Tagebaue (Nochten und Reichwalde) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung weiterhin sicherzustellen.

- (3) Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen. Im Falle einer Lücke oder einer



Änderung der Grundannahmen zu dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die vereinbart bzw. ergriffen worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Vertragsparteien werden dabei berücksichtigen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Grundbedingungen dieser Vereinbarung stehen. Sollten diese Vereinbarung und die in § 1 Abs. 1 genannten Nebenbestimmungen ein voneinander abweichendes Verständnis erlauben, so geht im Zweifel diese Vereinbarung als spätere und detailliertere Regelung vor.

- (6) Diese Vereinbarung sowie die Anlagen 3, 3a, 4, 5a und 6 zu dieser Vereinbarung enthalten nach Auffassung der LE-B Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der LE-B. Der Freistaat bzw. das SächsOBA dürfen diese Dokumente nicht ohne vorherige Zustimmung der LE-B veröffentlichen oder Dritten anderweitig zugänglich machen, es sei denn, der Freistaat bzw. das SächsOBA sind hierzu rechtlich verpflichtet.
- (7) Diese Vereinbarung gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung als Vereinbarung vom
- Diese Vereinbarung wird ~~zweifach~~ *vielfach* ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung. *W H M*

Freiberg, den *12.12.2024*

Cottbus, den *12.12.2024*

Für den Freistaat Sachsen



Für die Lausitz Energie Bergbau AG



W H M
W H M
W H M

Anlage 1

Angepasste Revierplanung der LE-B

Grundlagen der angepassten Revierplanung

Aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) hat die LEAG ihre aus dem Jahr 2017 stammende Langfristplanung (Revierkonzept 2017 der LE-B vom 30. März 2017) angepasst. Die Regelungen des KVBG, vor allem die in der Anlage 2 des KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkte für die Kraftwerke der LE-K, haben erhebliche Auswirkungen auf den Abbaufortschritt und die Laufzeit der Tagebaue der LE-B.

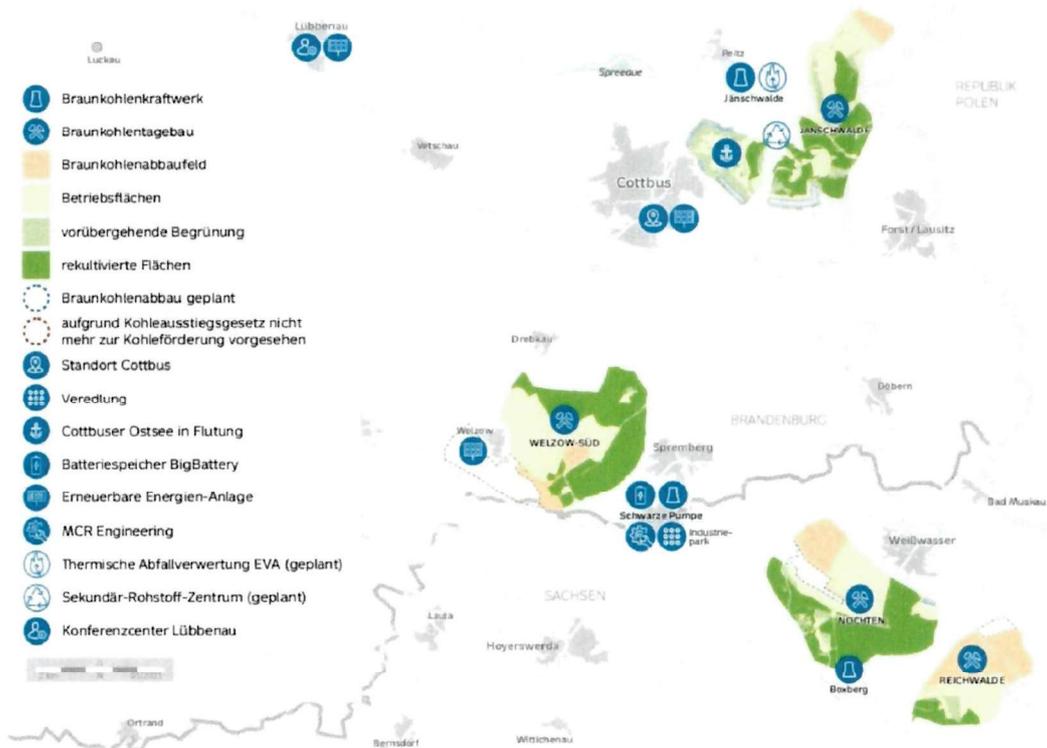


Bild 1: Übersicht angepasste Revierplanung der LE-B

Der angepassten Revierplanung hat der Aufsichtsrat der LE-B zugestimmt.

Die angepasste Revierplanung (Bild 1) berücksichtigt bei der Planung der Tagebaue der LE-B den im KVBG festgelegten Stilllegungspfad. Dabei wird die von der Bundesrepublik Deutschland geteilte Annahme zu Grunde gelegt, dass die Inanspruchnahme und Weiterführung aller vier Tagebaue der LE-B weiterhin energiewirtschaftlich notwendig ist. Die angepasste Revierplanung bildet die Grundlage für die Umsetzung der aktualisierten Vorsorgekonzepte Wiedernutzbarmachung für die Tagebaue Nochten und Reichwalde mit Stand Juli 2020 sowie die diese Vorsorgekonzepte umsetzende Anpassung der Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including '14/13' and several illegible signatures.

Die angepasste Revierplanung im Detail:

Die angepasste Revierplanung sieht im Zeitraum seit 2020 die Gewinnung von ca. 0,7 Mrd. t Braunkohle bis zum Jahr 2038 vor.

Tagebau Jänschwalde

Der Tagebau wurde in den genehmigten Abbaugrenzen weitergeführt und hat im Winter 2023/2024 seine Endstellung erreicht. Mit Beginn des Jahres 2024 hat die Wiedernutzbarmachung planmäßig begonnen. Es ist vorgesehen, das Kraftwerk Jänschwalde dann noch bis zu seiner endgültigen Stilllegung im Jahr 2028 mit Kohle aus dem Süden des Reviers zu betreiben.

Tagebau Nochten

Das Abbaugelände 1 des Tagebaus Nochten wird in seinen genehmigten Grenzen weitergeführt. Zur Sicherung der Versorgung der Kraftwerke Boxberg und Schwarze Pumpe bis 2038 soll weiterhin bis 2038 die Braunkohle des Teilfeldes Mühlrose gewonnen werden.

Tagebau Welzow-Süd

Der Tagebau Welzow-Süd wird in seinen genehmigten Abbaugrenzen des räumlichen Teilabschnitts (TA) I bis ca. 2030 weitergeführt. Der Abbau im TA II ist für die Versorgung der Lausitzer Kraftwerke bis 2038 nicht mehr erforderlich, die Planungen dazu sind eingestellt.

Tagebau Reichwalde

Der Tagebau Reichwalde wird entsprechend der genehmigten Planungen bis 2038 weitergeführt. Die nordöstliche Feldesgrenze wird aufgrund der gegenüber den bisherigen Planungen früheren Stilllegung des Tagebaus nicht mehr erreicht.

Anlage 2 Zweckgesellschaft

1. Die Zweckgesellschaft (§ 2 der VV 2024) ist als Lausitz Energievorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH & Co. KG („Zweckgesellschaft / LEVES“) errichtet. Sollte LE-B die Rechtsform der Zweckgesellschaft ändern wollen, werden die Vertragsparteien diese Anlage und - falls erforderlich - die Vorsorgevereinbarung rechtzeitig entsprechend anpassen.
2. Alleinige Komplementärin der Zweckgesellschaft ist eine in der Rechtsform einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete Gesellschaft (nachfolgend die **Komplementär-GmbH**). Alleingesellschafterin der Komplementär GmbH wird LE-B. Darüber hinaus ist LE-B alleinige Kommanditistin der Zweckgesellschaft (nachfolgend die **Kommanditistin**). Am Kapital der Zweckgesellschaft ist die Kommanditistin mit 100 % beteiligt. Die Komplementär-GmbH ist nicht am Kapital der Zweckgesellschaft beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorgegeben, dass im Falle ihrer jeweiligen Insolvenz die LE-B nicht als Kommanditistin und die Komplementär-GmbH nicht als Komplementärin der Zweckgesellschaft ausscheiden. Neue Gesellschafter der Zweckgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils an der Zweckgesellschaft an den Freistaat zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorzusehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.
3. Die LE-B wird während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung, längstens aber bis zum Abschluss der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Nochten und Reichwalde einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen - Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe und Industriestandort Schwarze Pumpe - sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen sicherstellen, dass
 - 3.1 sich die Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft auf das Halten und Verwalten des Sondervermögens gemäß der Anlagerichtlinie und der Komplementär- GmbH auf die Übernahme der Stellung als persönliche haftende Gesellschafterin der Zweckgesellschaft beschränkt (nachfolgend zusammen die **Zweckbindung**);
 - 3.2 die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen oder übernehmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erforderlich sind, es sei denn, diese sind in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen;
 - 3.3 die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH alle ihnen jeweils obliegenden den Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig bei Fälligkeit erfüllen;

3.4 die Komplementär-GmbH mit Eigenkapital oder mit (insolvenzrechtlich) subordinierten Gesellschafterdarlehen ausgestattet ist und ausgestattet bleibt, damit sie jederzeit in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

[Handwritten signatures and initials]

Anlage 2a Treuhand (CTA)

Nach §§ 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV wird auf Anforderung der Länder ein Teil der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerke AG direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte Treuhänder beziehungsweise auf Treuhandkonten gezahlt. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, ob Teile der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerke AG an Treuhänder beziehungsweise auf Treuhandkonten gezahlt werden, bei den Ländern. Die Länder sind also zunächst frei, grundsätzlich zu entscheiden, ob sie anteilige Zahlungen an bestellte Treuhänder oder auf Treuhandkonten fordern oder nicht.

Der Freistaat hat gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, § 10 Abs. 2 ÖRV, § 16 Abs. 5 ÖRV die Zahlung eines Teils der Entschädigung in Höhe von 10 % direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte Treuhänder beziehungsweise auf Treuhandkonten angefordert.

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG, die LE-B und die Zweckgesellschaft sind verpflichtet, gemeinsam mit dem SächsOBA sicherzustellen, dass die betreffenden Treuhandvereinbarungen den in § 16 Abs. 5 ÖRV geregelten Mindestanforderungen genügen. Danach sind unter anderem 10 % der vom Bund jeweils an die betreffenden Zweckgesellschaften zu zahlenden jährlichen Entschädigungsraten an die bestellten Treuhänder zu zahlen.

Die nach § 3 Abs. 6 VV 2024 an den Treuhänder gezahlten Beträge (Treuhandvermögen) dienen der Besicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Freistaates gegen die LE-B und unterliegen einer Treuhandbindung zu Gunsten des Freistaates. Näheres zu dem konkreten Sicherungszweck bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 5 Nr. 8.

1. Treugeber

Treugeber ist die LE-B, die gegenüber dem Freistaat als dem Berechtigten Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaige Nachsorgeverpflichtungen innehat und die hieraus resultierenden Kosten tragen muss.

2. Treuhänder

Treuhand ist der Rechtsträger, in dessen Hand das Treuhandvermögen gebildet wird.

3. Doppeltreuhand

Die Einrichtung des CTA erfolgt gemäß den Vorgaben in § 16 Abs. 5 ÖRV als Doppeltreuhand, d.h. es wird neben einer Verwaltungstreuhand eine Sicherheitstreuhand zugunsten des Freistaats durch Abschluss eines zweiseitigen Treuhandvertrages zwischen der LE-B und dem Treuhänder als Vertrag zu Gunsten des Freistaats als Drittem begründet.

3.1. Verwaltungstreuhand

Durch die Verwaltungstreuhand wird der Treuhänder zur Verwaltung der übertragenen Vermögensgegenstände verpflichtet.

Die Verwaltung der dem Treuhänder übertragenen Vermögensgegenstände erfolgt nach Maßgabe von Anlage 4 Nr. 4 zur Vorsorgevereinbarung unabhängig von den übrigen Bestimmungen der Anlagerichtlinie ausschließlich nach den dort insoweit niedergelegten Sonderbestimmungen.

Es wird sichergestellt, dass aus dem Treuhandkonto keine unzulässigen Vermögensabflüsse erfolgen und mindestens die Summe aller auf das Treuhandkonto gemäß § 44 KVBG und § 10 Abs. 1 ÖRV gezahlten Entschädigungsleistungen zzgl. durch den Treuhänder generierter Gewinne und abzüglich bereits aus dem Treuhandkonto getätigter Aufwendungen für die bergrechtlichen Wiedernutzbar-machungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen als Vermögen vorhanden sind.

Für den Fall, dass der Nominalbetrag des Treuhandvermögens unter die Summe aller auf das Treuhandkonto gemäß § 44 KVBG und § 10 Abs. 1 ÖRV gezahlten Entschädigungsleistungen unter Anrechnung bereits aus dem Treuhandkonto getätigter Aufwendungen für die bergrechtlichen Wiedernutzbar-machungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen fällt, ist der Fehlbetrag wieder aufzufüllen. Dies ist vorrangig aus dem Vermögen der Zweckgesellschaft, nachrangig durch LE-B, aufzufüllen, vorausgesetzt, dass das Vermögen der Zweckgesellschaft im fraglichen Zeitpunkt den vorgesehenen Zielstand aufweist und auch nach der vollzogenen Wiederauffüllung des Treuhandvermögens weiterhin aufweist.

3.2. Sicherungstreuhand

Dem Freistaat steht für den Eintritt des Sicherungsfalls gemäß Anlage 5 Nr. 8 der Vorsorgevereinbarung ein eigener schuldrechtlicher Anspruch gegen den Treuhänder auf Befriedigung seiner Ansprüche auf Wiedernutzbar-machung und etwaige Nachsorge aus dem Verwertungserlös des Treugutes zu.

Der Anspruch ist in Entstehung, Inhalt, Fortbestand und Durchsetzbarkeit von den gesicherten Ansprüchen des Freistaats gegen die LE-B gemäß Anlage 5 Nr. 1 der Vorsorgevereinbarung abhängig, was entsprechend Eingang in die Treuhandvereinbarung findet.

Der berechtigte Zugriff auf das Treuhandvermögen muss im Sicherungsfall ohne unnötige Verzögerungen und Obstruktionsmöglichkeiten erfolgen können. Der Treuhandvertrag wird daher einen Mechanismus vorsehen, der eine unverzügliche Zahlung des Treuhänders an das Land ermöglicht, zeitgleich aber etwaigen berechtigten nachweisbaren Einwendungen des Treugebers und / oder des Treuhänders gegen eine Zahlung des Treuhänders angemessen Rechnung trägt.

Der Treuhandvertrag wird vorsehen, dass sich der Treuhänder verpflichtet, außerhalb und in der Insolvenz fiduziarisch die Interessen des Freistaats zu wahren und wahrzunehmen.

Die vereinbarte Sicherungstreuhand dient ausschließlich dem Freistaat. Es handelt sich somit um eine fremdnützige Treuhand als Vertrag zu Gunsten des Freistaats als Dritter im Sinne von § 328 BGB. Im Rahmen der Ausgestaltung des Treuhandvertrags ist die Verwertung durch einen Insolvenzverwalter der LE-B ausdrücklich auszuschließen.

Die Freigabe des Treuhandvermögens zu Gunsten der LE-B richtet sich nach näherer Maßgabe von § 5 der VV 2024 und Anlage 5 Nummer 10.

4. Zahlungen auf das Treuhandkonto

Die Zahlung des in der Präambel bezeichneten Teils der Entschädigung des Bundes soll unmittelbar an den Treuhänder auf das Treuhandkonto erfolgen. Die Zahlungen in das Treuhandvermögen sind im Ansparplan (Anlage 3) darzulegen.

Darüber hinaus sind jederzeit zusätzliche Zuführungen auf das Treuhandkonto möglich, allerdings nicht verpflichtend.

Die LE-B stellt sicher, dass sich die Lausitz Energie Kraftwerke AG verpflichtet, den Teil der bei ihr gemäß § 44 KVBG und § 10 ÖRV eingehenden Entschädigungszahlungen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von [3] Bankarbeitstagen nach deren Eingang, an den Treuhänder auf das Treuhandkonto einzuzahlen, soweit er sich auf den Teil der Zahlungen bezieht, die gemäß den Regelungen des KVBG, des ÖRV und dieser Vorsorgevereinbarung an den Treuhänder zu leisten sind.

Anlage 5

Besicherungskonzept

Aufgrund der in Anlage 2 dargelegten Ausgestaltung der Zweckgesellschaft, wonach die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH mit Ausnahme von den in dieser Vorsorgevereinbarung ausdrücklich vorgesehenen Fällen keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen übernehmen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen dürfen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs erforderlich sind, werden die Insolvenzzrisiken für die Zweckgesellschaft - und damit für die Werthaltigkeit des Sondervermögens - minimiert.

Der Insolvenzfestigkeit der Sicherheiten am Sondervermögen dient im Übrigen das folgende Besicherungskonzept:

1. Die gesicherten Ansprüche und Art und Umfang der Sicherheit

Zur Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Freistaats gegen die LE-B nach Maßgabe dieser Vorsorgevereinbarung

- 1.1 auf bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie etwaige Nachsorge in Bezug auf die Tagebaue Nochten und Reichwalde einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen – Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe und Industriestandort Schwarze Pumpe – sowie des Eisenbahnbetriebes und der Braunkohlenveredlung;
- 1.2 auf Aufwendungserstattung und Gebühren im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Ersatzvornahme in Bezug auf die Vollstreckung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der LE-B in Bezug auf die Tagebaue Nochten und Reichwalde einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen – Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe und Industriestandort Schwarze Pumpe – sowie des Eisenbahnbetriebes und der Braunkohlenveredlung; und
- 1.3 auf Zahlung eines Geldbetrags aus dem von der LE-B gegenüber dem Freistaat abzugebenden abstrakten Schuldversprechen, dessen Abgabe und Ausgestaltung in nachfolgender Ziffer 2 beschrieben ist,

hat LE-B zugunsten des Freistaats, vertreten durch das SächsOBA (**Sicherungsnehmer**),

rechtsgeschäftliche Pfandrechte gemäß §§ 1273 ff. i.V.m. §§ 1204 ff. BGB am Kommanditanteil der LE-B an der Zweckgesellschaft sowie an dem Geschäftsanteil der LE-B an der Komplementär-GmbH bestellt. Dieser Sicherungsumfang wird nach der VV 2024 auf Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen und etwaige Nachsorge auf den Eisenbahnbetrieb und die Veredlung sowie das Landschaftsbauwerk

Spreyer Höhe und den Industriestandort Schwarze Pumpe erweitert. Die bestehenden rechtsgeschäftlichen Pfandrechte sind insoweit an den erweiterten Sicherungsumfang anzupassen.

2. Abstraktes Schuldversprechen

LE-B hat gegenüber dem Freistaat ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben. Dieses Schuldversprechen wird aufrechterhalten und an die VV 2024 angepasst:

- 2.1 Das abstrakte Schuldversprechen ist auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des zum Zeitpunkt der berechtigten Inanspruchnahme durch den Freistaat maßgeblichen Betrags gerichtet, wobei die Höhe des maßgeblichen Betrags durch einen Verweis auf das Ansparkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung konkretisiert wird.
- 2.2 Die Verpflichtung aus dem abstrakten Schuldversprechen ist auflösend bedingt durch die vollständige Erfüllung des Anspruchs des Freistaats gegen die LE-B nach Maßgabe dieser Vorsorgevereinbarung auf bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie etwaige Nachsorge in Bezug auf die Tagebaue Nochten und Reichwalde einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen – Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe und Industriestandort Schwarze Pumpe – sowie des Eisenbahnbetriebes und der Braunkohlenveredlung.
- 2.3 Im Rahmen einer separaten Sicherungsvereinbarung ist zu regeln, dass LE-B aus dem abstrakten Schuldversprechen erst und nur soweit in Anspruch genommen werden kann, wenn beziehungsweise wie hinsichtlich der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen die unter § 4 Abs. 5 und Abs. 6 i.V.m. Anlage 5 dieser Vorsorgevereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Bürgschaft und abstraktes Schuldversprechen gem. § 16 Abs. 2 und 3 ÖRV

Die in § 16 Abs. 2 ÖRV geregelte Bürgschaft und das in § 16 Abs. 3 ÖRV geregelte Schuldversprechen bleiben unberührt.

4. Sicherungsgegenstände

Die Bestellung der Pfandrechte erfolgte jeweils einschließlich der aus den Anteilen abgeleiteten Nebenrechte (Ansprüche auf Gewinnausschüttung, Liquidationserlöse, Einziehungsentgelte, Abfindungen bei Ausschluss oder Kündigung und sonstige geldwerte Vorteile). Soweit rechtlich möglich erfassen die Pfandrechte alle gegenwärtigen und zukünftigen Sicherungsgegenstände der jeweiligen Gattung der zugeführten Vermögensgegenstände vom ursprünglichen Sicherungsvertrag, um bei weiteren Zuführungen den erneuten Abschluss eines Sicherungsvertrags entbehrlich zu machen. LEB wird die so beschriebenen Pfandrechte nicht beeinträchtigen. Neue Gesellschafter der

Zweckgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils an der Zweckgesellschaft an den Freistaat zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorgesehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.

5. Die Sicherungsgeber

Sicherungsgeber ist die LE-B als Inhaber der Pfandgegenstände, also des Kommanditanteils an der Zweckgesellschaft und des Geschäftsanteils an der Komplementär-GmbH (**Sicherungsgeber**).

6. Form der Bestellung

Die Bestellung der Pfandrechte erfolgte im Rahmen des Gesellschaftsanteilsverpfändungsvertrags betreffend den Kommanditeil der LE-B an der Zweckgesellschaft sowie eines Geschäftsanteilsverpfändungsvertrags betreffend den Geschäftsanteil der LE-B an der Komplementär-GmbH, die jeweils als Bestandteil einer notariellen Rahmenurkunde - dem Sicherungsvertrag - notariell beurkundet worden sind. LEB unterwirft sich insofern der sofortigen Zwangsvollstreckung.

7. Verwertungsvoraussetzungen

Eine Verwertung der bestellten Pfandrechte setzt folgendes voraus:

- 7.1 Die gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen (z.B. Pfandreife gemäß § 1228 Abs. 2 S. 1 BGB);
- 7.2 Nichterfüllung der gesicherten Verpflichtungen der LE-B trotz Fälligkeit und Nichtabhilfe innerhalb einer angemessenen, vom SächsOBA gesetzten Frist, wobei die Fristsetzung im Falle einer Insolvenz des jeweiligen Sicherungsgebers entbehrlich ist; und
- 7.3 die weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 5 und Abs. 6 i.V.m Anlage 5 dieser Vorsorgevereinbarung.

8. Treuhänder

Für den Fall, dass LE-B die gern. Ziffer 1. genannten Ansprüche gemäß dieser Vorsorgevereinbarung nicht befriedigt, hat der Freistaat einen eigenständigen Anspruch gegen den Treuhänder nach näherer Maßgabe der Anlage 2a.

Der Freistaat ist in seiner Entscheidung, ob, inwieweit und in welcher Reihenfolge er zwecks Befriedigung seiner Ansprüche von diesem eigenständigen Anspruch gegen den Treuhänder Gebrauch macht oder vorrangig auf die übrigen Sicherheiten zugreift, frei.

9. Beschränkungen der Sicherungsgeber

Die Sicherungsgeber haben im Rahmen des Sicherungsvertrags die Verpflichtungen übernommen, über die jeweiligen Sicherungsgegenstände nicht zu verfügen und diese insbesondere nicht zu übertragen oder zu belasten. Die etwaige Zulässigkeit bestimmter Belastungen ist im Sicherungsvertrag geregelt.

10. Freigabeverpflichtung des Sicherungsnehmers

Der Sicherungsnehmer gibt die Sicherheiten in folgenden Fällen frei:

- 10.1 Bei nachträglicher Übersicherung gemäß allgemein anerkannter Grundsätze; und
- 10.2 soweit eine Freigabe in der Vorsorgevereinbarung vorgesehen oder zur Umsetzung des in der Vorsorgevereinbarung vorgesehenen Konzepts der Verwaltung des Vermögens der Zweckgesellschaft erforderlich ist.

11. Entnahme aus dem Treuhandvermögen

Eine Entnahme aus dem Treuhandvermögens an LE-B erfolgt nach den Regelungen gemäß § 5 der Vorsorgevereinbarung, wobei

- 11.1 die Entnahme bzw. Rückerstattung aus dem Treuhandvermögen nachrangig gegenüber einer Entnahme bzw. Rückerstattung aus dem Zweckgesellschaftsvermögen erfolgt und
- 11.2 bis zur vollständigen Erledigung des Sicherungszwecks gemäß Nummer 1 ein Betrag von 5 Mio. € zzgl. Inflationsausgleich gemäß Preisindex für Ingenieurbau des Statistischen Bundesamtes als Treuhandvermögen erhalten bleiben muss. Eine Entnahme bzw. Rückerstattung aus dem Treuhandvermögen vor dem Jahr 2039 ist ausgeschlossen.

Handwritten initials and signatures in blue ink, including "10/11", "W", and "B".

Anlage 6

Transparenz- und Monitoringmaßnahmen

1. Gemäß VV 2024 haben sich die Vertragsparteien auf eine Neuordnung des in der VV 2021 in Anlage 6 beschriebenen Monitorings verständigt.
2. Transparenz- und Monitoringmaßnahmen orientieren sich inhaltlich an den Anforderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie an der Umsetzung der Regelungen des § 16 ÖRV.
3. LE-B legt dem Freistaat jeweils jährlich, spätestens zum 31. August eines Jahres, folgende Informationen vor:
 - 3.1 Durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses der LE-B beauftragten Wirtschaftsprüfer bestätigte Überprüfung der Vorsorgekonzepte mit ergänzenden Inhalten:
 - 3.1.1 Darstellung etwaiger Änderungen der im Ansparkonzept hinterlegten Wiedernutzbarmachungsausgaben (unterteilt nach Kostenblöcken, zeitlicher Abfolge und den einzelnen Tagebauen)
 - 3.1.2 Überprüfung der prognostizierten finanziellen Deckung des Ansparkonzepts und Ermittlung von Fehl- und Überschussbeträgen
 - 3.1.3 Aktualisierung des Ansparkonzepts
 - 3.1.4 Nachweis über die bereits getätigten Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 16 Abs. 3 lit h) iii) ÖRV in Form eines Abgleichs mit der vorausgelaufenen Arbeits- und Kosten- / Budgetplanung (SOLL / IST)
 - 3.2 Nachweis über die Einhaltung der Anlagerichtlinie durch ein Wirtschaftsprüfungstestat gemäß § 16 Abs. 3 lit k) ÖRV
 - 3.3 Überprüfung der Allokation der Entschädigungszahlungen gemäß § 16 Abs. 3 lit h) ii) ÖRV
 - 3.4 Nachweis über den Wert und die Entwicklung (einschließlich einer Prognose) des Sondervermögens durch LE-B, unterteilt nach:
 - 3.4.1 Vermögen und Vermögensentwicklung des Zweckgesellschaftsvermögens
 - 3.4.2 Vermögen und Vermögensentwicklung des Treuhandvermögens
 - 3.4.3 Nachweis über das Vorhandensein liquider Mittel
 - 3.4.4 ggf. Nachweis über Sonderzuführungen durch LE-B
 - 3.4.5 ggf. Entnahmen durch LE-B unter Ausweisung der Zustimmung durch das SächsOBA



- 3.5 ggf. Nachweis über Ausgleichszahlungen zur Erreichung von Zielvorgaben im Ansparplan
4. Die Berichterstattung erfolgt förmlich in einem zusammenhängenden Bericht.
5. Darüber hinaus sind in einer separaten Zusammenfassung die der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden und um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Informationen zur aktuellen Bewertung der nominalen Wiedernutzbarmachungskosten, zur Vermögensentwicklung des Zweckgesellschaftsvermögens und des Treuhandvermögens sowie ggf. Entnahmen darzustellen („Transparenzbericht“).
6. Auf Antrag der LE-B und die Ausnahme begründend kann das SächsOBA die Vorlagefrist zu 3. verlängern. Spätestens im Folgejahr ist eine Aktualisierung fristgerecht vorzulegen.
7. LE-B wird ihren Einfluss als Gesellschafterin der Zweckgesellschaft LEVES dahingehend ausüben, dass die Geschäftsführung der Zweckgesellschaft der LE-B die für dieses Monitoring erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung stellt sowie die LE-B über alle wesentlichen Entwicklungen des Zweckgesellschaftsvermögens informiert hält.
8. Anlage 6 der VV 2021 wird durch diese neue Anlage 6 vollständig ersetzt.